

Zweck

Bewirtschafter und Kanton streben gemeinsam an, die Vielfalt an regionstypischen Pflanzen und Tieren langfristig zu fördern und zu erhalten.

Ansaatwiesen sind in Dauerwiesen umgewandelte Äcker. Sie werden mit dem Saatgut „ARP trocken“, angesät und dienen der Ergänzung von möglichst grossen, zusammenhängenden Lebensräumen mit Heumatten, Hecken, Waldrändern, Hostetten usw. Schwerpunkte bilden dabei nationale Biotope, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Naturreservate oder gleichwertige Naturgebiete ausserhalb von Bauzonen.

Vereinbarung

Die Massnahmen werden in einer Vereinbarung festgelegt. Der Abschluss einer Vereinbarung ist gegenseitig freiwillig.

Die Mindestfläche für Ansaatwiesen beträgt in der Regel 36 Aren (1 Jucharte).

Die Vereinbarung wird erstmals über 12 Jahre abgeschlossen. Sie erneuert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei drei Monate vor Ablauf (31. Dezember) gekündigt wird.

Ansaat und Bewirtschaftung

Ausgangslage

Das Saatgut „ARP trocken“ ist eine mit der UFA Samen Winterthur entwickelte Mischung. Es besteht aus einer Grundmischung und einem Blumenzusatz und wird mit Saathelfer ergänzt. Die gesamte Mischung besteht aus 20% Saatgut und 80% Saathelfer. Das Saatgut enthält einheimische Gräser und Blütenpflanzen.

Damit die Ansaat erfolgreich verläuft, sind folgende Empfehlungen zu beachten.

Saatbeet

Neusaaten erfolgen immer in ein sauberes und (mindestens 4 Wochen) abgesetztes Saatbeet. Übersaaten in bestehende Anlagen führen nicht zum Ziel. Pflugeinsatz und eine exakte mechanische Unkrautkur sind notwendig.

Saat und Saatzeit

Die beste Saatzeit ist ab Mitte April (nachdem das Buchenlaub ausgetrieben hat) bis Mitte Juni. Hochsommer- und Augustansaaten („Äugstlen“) sind zwecklos. Das Saatgut ist nur oberflächlich auszubringen und gut anzuwalzen. Da es viele Gräser mit Grannen enthält, hat die Ansaat vorzugsweise mit einem Krummenachersäugerät oder von Hand zu erfolgen. Die Saat darf niemals eingedrillt werden, da sich insbesondere unter den Blütenpflanzen viele Lichtkeimer befinden.

Bewirtschaftung im Ansaatjahr

Die Säuberungsschnitte sind im Ansaatjahr ganz entscheidend für den Erfolg. Sobald kein Licht mehr auf den Boden fällt, ist der erste Säuberungsschnitt fällig. Auf nährstoffreichen Standorten sind im Ansaatjahr manchmal mehrere Reinigungsschnitte nötig.

Längerfristige Bewirtschaftung

Analog Heumatten. Siehe „Grundsätze für Heumatten und Rückführungswiesen“, aber

- Heuschnitt frühestens ab zweiter Hälfte Juni (wenn die Aufrechte Trespe abgesamt hat);
- keine Herbstweide.
- 10 % der Fläche sind als Rückzugsstreifen anzulegen. Der Standort kann beim Emdschnitt verschoben werden. Der Rückzugsstreifen muss bis zum nächsten Heuschnitt überwintern.
- Die Beurteilung der besonderen Artenvielfalt erfolgt erstmals im 6. Jahr nach der Aussaat.

Nutzung durch Dritte

Die Vereinbarungspartner (Bewirtschafter und Kanton) lassen keine störenden oder schädigenden Nutzungen zu.

Abgeltungen für Bewirtschafter mit Direktzahlungen

Stufe	Leistungen	Abgeltungen in Fr. pro ha und Jahr	Finanzierung	
Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft				
Erschwer-nisse 2 (E 2)	<ul style="list-style-type: none"> – mähen mit Messerbalken-Mähgerät (Verzicht auf Rotationsmäherwerk bzw. Kreiselmäher) – allfälliger 3. Schnitt (letzter Aufwuchs), wobei dieser gegrast oder siliert werden darf – aufwändige Handarbeiten – usw. 	bis 700	Natur- und Heimatschutzfonds Kanton	
Erschwer-nisse 1 (E 1)	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestfläche von 36 Aren (in der Regel) – mähen während vereinbarten, rechtzeitigen Schnittzeitfenstern – 10 % der Fläche als Rückzugsstreifen anlegen – heuen und in der Regel emden, Bodenheu machen – keine Pflanzenschutzmittel, auch keine Einzelstockbehandlung – Mindestdauer von 12 Jahren 	bis 300		
BFF Q-Stufe II	Qualität	Vernetzung	Q-Beitrag	Landwirtschaftskredite Bund und Kanton
	<ul style="list-style-type: none"> – 6 Indikator-Pflanzenarten (Attest vorhanden) – kein Mähaufbereiter – Kein Mulchen – Keine Steinbrechmaschinen 	<ul style="list-style-type: none"> – Anforderungen an Q-Stufe I erfüllt – Anlage und Bewirtschaftung nach den Kriterien eines vom Kanton genehmigten Vernetzungsprojekts 	1'500 (Bergzone 3: 1'000)	
			Vernetzungsbeitrag 1'000	
BFF Q-Stufe I	DZV (Extensiv genutzte Wiese)¹			Landwirtschaftskredit Bund
	<ul style="list-style-type: none"> – keine Düngung – keine Pflanzenschutzmittel, ausgenommen Einzelstockbehandlung, sofern nicht mit angemessenem Aufwand mechanisch bekämpfbar (Art. 58 Abs. 4 DZV) – mindestens einmal jährlich mähen – Schnittgut zur Futtergewinnung abführen, kein Mulchen – frühester Termin für ersten Schnitt: <ul style="list-style-type: none"> – 15. Juni (Tal- und Hügelzone), 1. Juli (Bergzonen I und II), 15. Juli (Bergzone III) – letzter Aufwuchs bei günstigen Bodenverhältnissen beweidbar (im Zeitraum 1. September bis 30. November) – keine anderweitige "nicht-landwirtschaftliche" Nutzung – Mindestdauer von 8 Jahren 		Talzone: 1'500 Hügelzone: 1'200 Bergzone 1 u.2: 700 Bergzone 3: 550	

Zusätzlich übernimmt der Kanton die Kosten für das Saatgut „ARP trocken“ sowie für Säuberungsschnitte im Ansaatjahr.

Abgeltungen für Bewirtschafter ohne Direktzahlungen

Analog zu den Abgeltungen für Bewirtschafter mit Direktzahlungen (siehe oben). Aber BFF Q-Stufe I (grün) und Q-Stufe II (blau) entfallen. Sie werden durch einen reduzierten Grundbeitrag Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (gelbe Stufe) ersetzt. Dieser wird individuell ausgehandelt.